



11.03.2014

Grundsicherung Brandschutz in Schulen – Barriere freier Zugang

Die Barriere freie Zugänglichkeit von Gebäuden, insbesondere von öffentlich genutzten Gebäuden, ist bauordnungsrechtlichen geregelt und wird bei Neubauvorhaben und bei umfassenden Sanierungen städtischer Gebäude umgesetzt. Dabei sind die Belange von Personengruppen mit sehr unterschiedlicher Schädigung bzw. Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Bei der Barriere freien Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen geht es vorrangig darum, Stufen, Treppenanlagen und andere Höhendifferenzen, die überwunden werden müssen, zu vermeiden oder Möglichkeiten zu schaffen, die es den Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erlauben, das Gebäude und alle Räume des Gebäudes ohne Hilfe Dritter zu erreichen. Zu diesem Zweck werden in aller Regel der Einbau von Aufzügen und der Bau von Rampen bei der Planung und Ausführung von Neubau- und Sanierungsvorhaben vorgesehen.

In den Jahren seit Beginn des zurückliegenden Jahrzehnts sind die gesetzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz, insbesondere öffentlich genutzter Gebäude, grundlegend verändert und wesentlich erweitert worden. Bestandsgebäude entsprechen dadurch nicht mehr den gesetzlichen Regelungen, auch wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Errichtung alle Anforderungen erfüllt haben.

Der Gesetzgeber hat bei der gesetzlichen Neuregelung der entsprechenden Bestimmungen nicht verlangt, dass die erforderlichen baulichen Veränderungen an Bestandsgebäuden, die weiterhin öffentlich genutzt werden sollen, unmittelbar nach Erlass der gesetzlichen Regelungen erfüllt werden müssen. Um pflichtgemäß zu handeln, sind die Eigentümer öffentlich genutzter Gebäude jedoch verpflichtet, die baulichen Voraussetzungen den gesetzlichen Anforderungen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessener Frist anzupassen. Aus diesem Grund hat die Stadt Halle (Saale) die Ertüchtigung der städtischen Schulgebäude, die weiterhin für diesen Zweck genutzt werden sollen, über den Zeitraum mehrerer Jahre konzipiert. In Schulgebäuden, die Defizite im baulichen Brandschutz aufweisen, werden dazu die Maßnahmen zur Grundsicherung Brandschutz durchgeführt.

Bei den Vorhaben zur Grundsicherung Brandschutz in Schulen ist es die abgestimmte Zielstellung, Möglichkeiten zur Selbstrettung der Gebäudenutzer innerhalb von dreißig Minuten zu schaffen.

Aufzüge, die der Barriere freien Zugänglichkeit der Gebäude dienen würden, können im Brandfall jedoch nicht benutzt werden und sind daher nicht Bestandteil der Maßnahmen zur Grundsicherung Brandschutz in Schulen. Aus diesem Grund sind sie in den finanziellen Ansätzen für die Maßnahmen zur Grundsicherung Brandschutz in Schulen nicht enthalten.

Die Kosten für die in jedem Fall wünschenswerte Barriere freie Erschließung der Gebäude anfallen, müssten bei den Vorhaben zur Grundsicherung Brandschutz zusätzlich zu den bisherigen Ansätzen für den Brandschutz veranschlagt werden. Das wären allein für die Her-

stellung der Barriere freien Zugängigkeit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Kosten je Vorhaben in Höhe von 150.000 bis 200.000 €.

Die Nachrüstung von Aufzügen und Rampen bei vorhandenen städtischen Gebäuden ist mit einem sehr hohen baulichen aber auch organisatorischen Aufwand verbunden.

Für den Einbau von Aufzügen müssen dazu zunächst Aufzugsschächte errichtet werden. Räume, die bisher für andere Zwecke genutzt worden sind, müssen dafür freigelenkt und umgewidmet werden. Der Aufwand für die Nachrüstung sämtlicher städtischer Schulgebäude, würde nach überschlägiger Bemessung mit Kosten in Höhe von 7 bis 8 Millionen € verbunden sein.

Für blinde Menschen und Menschen mit Einschränkungen im Sehen sind andere Anforderungen zu erfüllen, um diesen den Barriere freien Zugang zu öffentlichen Gebäuden zu ermöglichen. Hierfür sind beispielsweise Leitsysteme erforderlich, die die haptische Wahrnehmung gewährleisten. Bei hörgeschädigten Menschen wiederum müssen in den Gebäuden Leit- und Informationssysteme geschaffen werden, die auf andere Formen und Medien der Wahrnehmung und Kommunikation gerichtet sind.

D.h., die vollständige Barrierefreiheit umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen mit einem hohen Aufwand, die bisher in den finanziellen Planungen keine Aufnahme gefunden haben und daher zusätzlich in der Finanzplanung berücksichtigt werden müssten, um ausgeführt zu werden.

Da die Grundsicherung Brandschutz und die Herstellung der Barriere freien Zugängig andere bauliche Maßnahmen umfassen und die Stadt als Eigentümer der städtischen Schulgebäude verpflichtet ist, den erforderlichen baulichen Veränderungen zur Anpassung der Schulgebäude an die veränderten gesetzlichen Bestimmungen zum baulichen Brandschutz im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessener Frist zu vollziehen, ist es gerechtfertigt und angezeigt, die Maßnahmen zur Grundsicherung Brandschutz als eigenständige und auf das besondere Ziel gerichtete Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Schulgebäuden durchzuführen.